



## Auszug aus der APO (Ausbildungs- und Prüfungsordnung)

### Basispass Pferdekunde

#### § 2201 - Anforderungen

Die Prüfung besteht aus 2 Teilprüfungen, die an einem Tage abzulegen sind. Es werden folgende Anforderungen gestellt:

1. **Teilprüfung:** Praktischer Umgang mit dem Pferd:  
Pferdeverhalten erkennen, Ansprechen und Annähern an das Pferd, geradeaus Führen von beiden Seiten, Halten an einem vorgegebenen Punkt, Anbinden, das angebundene Pferd zu Seite weichen lassen, Passieren anderer Pferde, Gangmaßwechsel im Schritt, Slalom, Traben auf gerader Linie, Rückwärtsrichten, Dreiecksvorführung  
Pferdepflege einschließlich Anlegen von Beinschutz, Ausrüsten des Pferdes einschließlich Aufzäumen und Satteln, Box- und Paddockpflege, Mithilfe/Grundsätze/Sicherheit beim Verladen, Loslassen des Pferde in die Weide oder den Paddock
2. **Stationsprüfungen:**  
An jeder Prüfungsstation demonstriert der Bewerber seine praktische Handlungsfähigkeit im jeweiligen Themengebiet und begründet die Zusammenhänge.
  - a) **Pferdeverhalten und Umgang mit dem Pferd einschl. Bewegung**
    - Entwicklungsgeschichte, Pferdeverhalten und verhaltensgerechter Umgang mit dem Pferd einschl. Bewegungsbedürfnis, Charakterbeurteilung und Verhaltensabweichung
    - Sicherheitsaspekte und Unfallverhütung, einschlägige Bestimmungen des Tierschutzgesetzes
    - Transportieren von Pferden
    - Identifizieren von Pferden mittels Farbe, Geschlecht, Abzeichen und Brandabzeichen
  - b) **Fütterung und Fütterungstechnik**
    - Grundkenntnisse der Anatomie und der Verdauung
    - Futtermittel (und Rationsgestaltung)
    - Fütterungstechnik
  - c) **Grundlagen der Pferdegesundheit**
    - Pferdepflege, Hufpflege, Ausrüstung
    - Grundkenntnisse von Anatomie und wesentlichen Erkrankungen
    - Kenntnisse über Impfungen, Wurmkuren
    - Erste-Hilfe-Maßnahmen
  - d) **Stallräume, Nebenräume und Bewegungsflächen**
    - Grundlagen zu den Themen Haltungsformen, Stallklima, Stalleinrichtung, Auslauf und Weide

#### § 2104 - Prüfungsergebnis

Für die Bewertung sind Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit dem Pferd sowie das Grundwissen über das Pferd ausschlaggebend. Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

# Auszug aus der APO (Ausbildungs- und Prüfungsordnung)

## Longierabzeichen 5 (LA 5)

### § 3500 – Zulassung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

- Mitgliedschaft in einem Pferdesportverein, der einem der FN angeschlossenen Landes- und/oder Anschlussverbände angehört
- Besitz des Basispasses Pferdekunde
- Teilnahme am Vorbereitungslehrgang

Zugelassene Pferde: 5-jährige und ältere. Je Prüfung sind pro Pferd in der Regel nicht mehr als drei Bewerber erlaubt.

### § 3501 – Anforderungen

Die Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen, die an einem Tag abzulegen sind. Es werden folgende Anforderungen gestellt:

#### 1. Longieren:

Longieren gemäß Merkblatt und Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 6: Longieren. Auf Verlangen der Richter kann ein Pferdewechsel vorgenommen werden.

Beurteilt werden:

- Sicherheit im Umgang mit den Hilfen (Stimme, Longe, Peitsche)
- Sicherheit in der Verschnallung der Hilfszügel
- Sicherheit beim Handwechsel
- Anwendung der Ausbildungsskala auf das Longieren
- Erkennen sichtbarer Anhalts- und Ansatzpunkte für die weitere Arbeit

#### 2. Stationsprüfungen:

An jeder Prüfungsstation demonstriert der Bewerber seine praktische Handlungsfähigkeit im jeweiligen Themengebiet und begründet die Zusammenhänge.

##### **Station 1**

- Prüfungsgespräch in Reflexion auf das praktische Longieren ( Longier-/Reitlehre)

##### **Station 2**

- Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes

##### **Station 3**

- Bodenarbeit:
  - Vorführen auf der Dreiecksbahn
  - Training mit Stangen (z.B. Halten über der Stange, vielseitiges Stangenkreuz, Stangenlabyrinth)
  - Systematische Desensibilisierung (Umweltreize)

### § 3504– Prüfungsergebnis

1. Die Leistungen in den Teilprüfungen sind gem. § 57 Abs. 1.2 LPO zu bewerten.
2. Bewerber, müssen zum Bestehen mind. die Durchschnittsnote 6,0 erreicht haben. Keine Einzelnote darf unter 5,0 sein. Eine nicht bestandene Prüfung muss in die Bescheinigung eingetragen werden.

## Auszug aus der APO (Ausbildungs- und Prüfungsordnung)

### Longierabzeichen 4 (LA 4)

#### **§ 3507 – Zulassung**

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

- Mitgliedschaft in einem Pferdesportverein, der einem der FN angeschlossenen Landes- und/oder Anschlussverbände angehört
- Mind. 3 Monate im Besitz des LA 5
- Teilnahme am Vorbereitungslehrgang

Zugelassene Pferde: 5-jährige und ältere. Je Prüfung sind pro Pferd in der Regel nicht mehr als zwei Bewerber erlaubt.

#### **§ 3508 – Anforderungen**

Die Prüfung besteht aus 2 Teilprüfungen, die an einem Tag abzulegen sind. Es werden folgende Anforderungen gestellt:

1. **Longieren:**

Longieren gemäß Merkblatt und Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 6: Heranführen von jüngeren Pferde an die Longenarbeit. Auf Verlangen der Richter kann ein Pferdewechsel vorgenommen werden.

Beurteilt werden:

- Sicherheit im Umgang mit den Hilfen (Stimme, Longe, Peitsche)
- Sicherheit in der Verschnallung der Hilfszügel
- Sicherheit beim Handwechsel
- Anwendung der Ausbildungsskala auf das Longieren
- Erkennen sichtbarer Anhalts- und Ansatzpunkte für die weitere gymnastizierende Arbeit

2. **Stationsprüfungen:**

An jeder Prüfungsstation demonstriert der Bewerber seine praktische Handlungsfähigkeit im jeweiligen Themengebiet und begründet die Zusammenhänge.

**Station 1**

- Fachgespräch in Reflexion auf das praktische Longieren ( Longier-/Reitlehre)

**Station 2**

- Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, einschließlich Transport

#### **§ 3511– Prüfungsergebnis**

1. Die Leistungen in den Teilprüfungen sind gem. § 57 Abs. 1.2 LPO zu bewerten.

2. Bewerber, müssen zum Bestehen mind. die Durchschnittsnote 6,0 erreicht haben. Keine Einzelnote darf unter 5,0 sein. Eine nicht bestandene Prüfung muss in die Bescheinigung eingetragen werden.

# Auszug aus der APO (Ausbildungs- und Prüfungsordnung)

## Longierabzeichen 2 (LA 2)

### § 3514 – Zulassung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

- Mitgliedschaft in einem Pferdesportverein, der einem der FN angeschlossenen Landes- und/oder Anschlussverbände angehört
- Mind. 3 Monate im Besitz des LA 4
- Teilnahme am Vorbereitungslehrgang

Zugelassene Pferde: 5-jährige und ältere. Je Prüfung sind pro Pferd in der Regel nicht mehr als zwei Bewerber erlaubt.

### § 3515 – Anforderungen

Die Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen, die an einem Tag abzulegen sind. Es werden folgende Anforderungen gestellt:

#### 1. Longieren/Langzügellarbeit:

Doppellongearbeit sowie Arbeit am Langezügel, Longieren gemäß Merkblatt und Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 6: Longieren. Auf Verlangen der Richter kann ein Pferdewechsel vorgenommen werden.

Beurteilt werden:

- Sicherheit im Umgang mit den Hilfen (Stimme, Longe, Peitsche)
- Sicherheit in den verschiedenen Möglichkeiten, die Doppellonge anzuwenden
- Sicherheit beim Handwechsel
- Erkennen sichtbarer Anhalts- und Ansatzpunkte für die weitere Arbeit

#### 2. Stationsprüfungen:

An jeder Prüfungsstation demonstriert der Bewerber seine praktische Handlungsfähigkeit im jeweiligen Themengebiet und begründet die Zusammenhänge.

##### **Station 1**

- Fachgespräch in Reflexion auf das praktische Longieren ( Longier-/Reitlehre)

##### **Station 2**

- Erweiterte Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, einschließlich Transport

### § 3518– Prüfungsergebnis

1. Die Leistungen in den Teilprüfungen sind gem. § 57 Abs. 1.2 LPO zu bewerten.

2. Bewerber, müssen zum Bestehen mind. die Durchschnittsnote 6,0 erreicht haben. Keine Einzelnote darf unter 5,0 sein. Eine nicht bestandene Prüfung muss in die Bescheinigung eingetragen werden.